

# SATZUNG der Sportvereinigung Winnenden 1848 e.V.

## § 1 Entstehung, Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein mit dem bisherigen Namen Turn- und Sportverein Winnenden 1848 e.V. ist hervorgegangen aus der Turngemeinde 1848 Winnenden und dem Sportverein 1920 Winnenden. Nach der Fusion mit dem Fußballclub Winnenden 1950 e.V. führt er den Namen „Sportvereinigung Winnenden 1848 e.V.“ (SV).
- Der Verein hat seinen Sitz in Winnenden. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart (Registernummer VR 260218) eingetragen.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß-Rot.
- Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Die SV Winnenden verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen. Außerdem kann die Arbeit mit sozial benachteiligten Personen Aufgabe des Vereins sein.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Vergütung der Vereinstätigkeit

- Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG – die Ehrenamtspauschale – ausgeübt werden.
- Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand der SV Winnenden. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die genehmigte Tätigkeit durch den Vorstand für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- Vom Vorstand können mit Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Verwaltungsausschuss erlassen und geändert wird.

## § 4 Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus
  - ordentlichen Mitgliedern,
  - außerordentlichen Mitgliedern (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine).
- Für verschiedene Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, an dem der Minderjährige volljährig wird. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch an die Mitarbeiter der Geschäftsstelle delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme.
- Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
- Personen, die sich um die Förderung des Vereins und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands und des Verwaltungsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt in Textform an die Geschäftsstelle spätestens zum 30.11. eines Kalenderjahres. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
- Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand und den Verwaltungsausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt;
  - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;Vor der Entscheidung über den Ausschluss haben der Vorstand und der Verwaltungsausschuss dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit über die Berufung des Ausgeschlossenen.
- Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.
- Ist das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen.

## § 7 Beiträge und Dienstleistungen

- Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Als Zahlungsweise ist für alle Mitglieder das SEPA-Lastschriftverfahren verpflichtend. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
- Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgesetzt.
- Die Erhebung von Abteilungsbeiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren durch die Abteilungen bedarf der Genehmigung von Vorstand und Verwaltungsausschuss.
- Die Einführung von Arbeitspflichtstunden in den Abteilungen sowie Beträge pro nicht geleisteter Arbeitsstunde obliegt den Abteilungen, die hierüber in ihrer Abteilungsversammlung beschließen müssen.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren,
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 1 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet. Gebühren, die durch fehlende Deckung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
  - Mitglieder ab 16 Jahren sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
  - Das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung wird ausschließlich durch Delegierte ausgeübt.

Die Delegierten sind:

- der Vorstand
- die Abteilungsleiter
- der Vereinsjugendbeauftragte
- zu bestimmende Mitglieder der Abteilungen

Maßgebend für die Zahl der Delegierten der Abteilungen ist der aktuelle Mitgliederbestand am 31. Januar eines Jahres.

Die Delegierten der Abteilungen und ihre Stellvertreter werden von den Abteilungen gewählt. Die von der Abteilungsversammlung gewählten Delegierten und ihre Stellvertreter sind bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Die Anzahl der Delegierten der Abteilungen wird nach folgendem Schlüssel bestimmt:

- bis 100 Mitglieder 1 Abteilungsleiter + 3 Delegierte
- je weitere angefangene 100 Mitglieder 1 Delegierter
- insgesamt jedoch nicht mehr als 1 Abteilungsleiter + 10 Delegierte

Zur Mitgliederversammlung wird jedes delegierte Mitglied schriftlich eingeladen und erhält eine Stimmkarte zugesandt. Jeder Delegierte hat eine Stimme, er kann jedoch das Stimmrecht innerhalb seiner Abteilung für einen weiteren Delegierten oder dessen Stellvertreter mit übernehmen.

- Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach den Richtlinien der Abteilungen zu nutzen. Abteilungsbeiträge und Zusatzentgelte sind gegebenenfalls zu entrichten.
- Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

## § 9 Organe

- Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - der Verwaltungsausschuss
  - der Jugendausschuss
  - der Seniorenbeauftragte
- Die Organe arbeiten ehrenamtlich.
- Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgaben Ausschüsse gebildet werden.
- Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## § 10 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden (möglichst im ersten Halbjahr). Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
- Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung von den weiteren Vorständen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in der Winnender Zeitung und per E-Mail an die der Geschäftsstelle vorliegenden E-Mail-Adressen unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind.
- Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl des Vorstands
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Bestätigung des Vereinsjugendbeauftragten
  - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gem. § 7 der Satzung
  - die Zustimmung zum Haushaltsplans und die Zustimmung zu den separaten Haushaltsplänen für die Photovoltaikanlage und den SPORTPARK
  - Beratung und Beschlussfassung über gem. nachfolgende Ziffer 4. eingegangene beziehungsweise vorliegende Anträge
  - Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit erkennen.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein gesandt werden. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung von den weiteren Vorständen zu unterschreiben.
- Für die weiteren Formalitäten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Vorstand und Verwaltungsausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

## § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn
- das Interesse des Vereins es erfordert;
  - die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

## § 12 Vorstand

- Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:
  - der 1. Vorsitzende
  - und bis zu fünf weitere Vorstände.Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder durch zwei weitere Vorstände gemeinsam.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Bei Rücktritt aller Vorstände bleiben diese bis zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
- Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Er bedient sich dabei weitgehend der Geschäftsstelle. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Darüber hinaus führt der Vorstand alle Geschäfte im Zusammenhang mit der Photovoltaikanlage und dem SPORTPARK.

Dem Vorstand obliegt die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.

Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenteilungsplan festgelegt werden.

- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.
- Der Vorstand bestellt einen Beirat, der ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben ausschließlich beratend zur Seite steht.

#### § 13 Verwaltungsausschuss

- Der Verwaltungsausschuss besteht aus:
  - dem Vorstand
  - dem/r Geschäftsführer/in
  - dem Vereinsjugendbeauftragten
  - dem Seniorenbeauftragten
  - den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern.
- Dem Verwaltungsausschuss obliegt:
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - das Aufstellen des Haushaltsplans sowie das Aufstellen der separaten Haushaltspläne für die Photovoltaikanlage und den SPORTPARK
  - die Erstattung des Kassenberichts an die Mitgliederversammlung
  - die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
  - die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
  - die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen.

#### § 14 Jugendausschuss

- Der Jugendausschuss besteht aus:
  - dem Vereinsjugendbeauftragten
  - den Abteilungsjugendleitern
- Der Jugendausschuss hat die Angelegenheiten der Jugendarbeit zu beraten und Anregungen, Vorschläge und Anträge im Verwaltungsausschuss einzubringen. Der Verwaltungsausschuss kann dem Jugendausschuss einzelne Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

#### § 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrenordnung geben, die vom Verwaltungsausschuss zu beschließen sind. Die Jugendordnung wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

#### § 16 Abteilungen

- Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Verwaltungsausschusses gebildet.
- Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Kassier, den Jugendvertreter (soweit die Abteilungen über jugendliche Mitglieder verfügen) und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gem. § 30 BGB.
- Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Abteilungsversammlung ist jährlich spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung durch die Abteilungsleitung einzuberufen. Stimmberechtigt in der Abteilungsversammlung sind nur Mitglieder, die der entsprechenden Abteilung zugeordnet sind. Die Abteilungsleitung ist den Organen des Vereins verantwortlich. Die vorliegende Satzung des Vereins ist für die Abteilungen bindend.
- Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zufließenden Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbstständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der Haushaltspläne eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit vom Vorstand geprüft werden.
- Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und diesen mit dem Kassenbericht des abgelaufenen Jahres sowie weiteren für den Jahresabschluss des Hauptvereins notwendigen Unterlagen dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen eingehen, welche über dem in der Finanzordnung festgelegten Betrag liegen.
- Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
- Wenn eine Abteilung zahlungsunfähig wird, hat der Vorstand das Recht, die Leitung der Abteilung den gewählten Mitgliedern der Abteilungsleitung zu entziehen und die Abteilung kommissarisch zu verwalten.

#### § 17 Strafbestimmungen

Der Verwaltungsausschuss kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- Verweis.
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
- Ausschluss gem. § 6 Ziffer 3 der Satzung

## BEITRAGSORDNUNG der Sportvereinigung Winnenden 1848 e.V.

Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 7 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Die festgesetzten Beiträge treten zum nächstmöglichen Erhebungstermin in Kraft, der dem Beschluss folgt.

#### 1. Beitragssätze

	Jahresbeitrag
Mitglieder bis 23 Jahre	Euro 60,-
Mitglieder ab 24 Jahre	Euro 120,-
Familienmitgliedschaft	
1 Erwachsener + Kinder	Euro 210,-
2 Erwachsene + Kinder	Euro 240,-
Rentner	Euro 70,-
Passive Mitgliedschaft	Euro 60,-

Junge Erwachsene werden mit Vollendung des 24. Lebensjahres automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.

Die Beiträge für die Nutzung des SPORTPARKS entnehmen Sie bitte der jeweils aktuell gültigen Preisliste.

Anträge (formlos) auf Ermäßigung oder Änderung müssen bis zum 30. November des Vorjahres bei der Geschäftsstelle eingehen. Von der Beitragspflicht sind befreit:

- Ehrenmitglieder
- Härtefälle aufgrund Entscheidung des Vorstands.

Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder beläuft sich auf Euro 250,- pro volle 5 Personen.

#### 2. Zahlungsweise, Mahnverfahren

- Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich am 1. Februar zur Zahlung fällig.
- Mitglieder, die nach dem 1. Juli eines Jahres dem Verein beitreten, zahlen den halben Jahresbeitrag.
- Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im voraus fällig. Der Beitragseinzug erfolgt durch Abbuchung per SEPA-Lastschrift.
- Bei anzunehmenden Beitragsversäumnissen wird jeweils eine Mahn- und Verwaltungsgebühr von Euro 6,- erhoben. Ist auch die zweite Mahnung erfolglos, wird ein Inkassoverfahren eingeleitet.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
  - die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
  - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren,
  - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

#### § 18 Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die nicht dem Vorstand und dem Verwaltungsausschuss angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren entsprechend. Von den zwei Kassenprüfern sollte zumindest einer den rechts- oder wirtschaftsberatenden Berufen angehören (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Notare, Rechtsanwälte) oder eine Erlaubnis nach § 32 KWG haben. Der letzte Satz gilt nicht für die Abteilungen.
- Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Abteilungen und sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand und dem Verwaltungsausschuss berichten.
- Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

#### § 19 Datenschutz

- Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum, sein Geschlecht, seine Kontaktdaten und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Die Mitglieder stimmen außerdem zu, dass ihre personenbezogenen Daten in Ergebnislisten und Aushängen im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen und für Ehrungen veröffentlicht werden dürfen.
- Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
  - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
  - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr notwendig sind.
- Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

#### § 20 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern anzukündigen ist.
- Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
- Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 85% der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Winnenden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

#### § 21 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten dieser Satzung ist das Amtsgericht Stuttgart zuständig.

#### § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28. Juli 2021 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 02. Juli 2020.

- Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer e) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet. Gebühren, die durch fehlende Deckung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

#### 3. Abteilungsbeiträge

Darüber hinaus werden Abteilungsbeiträge erhoben nach Genehmigung durch den Verwaltungsausschuss der Sportvereinigung Winnenden 1848 e.V. Die Modalitäten der Erhebung der Abteilungsbeiträge liegen in der Verantwortung der jeweiligen Abteilung.

Fußball (Einzug 1. Juli)	Einzelmitglied	Euro 40,-
Judo (Einzug 1. Juli)	Einzelmitglied	Euro 43,-
	Familie	Euro 86,-
Leichtathletik (Einzug 1. Juli)	Einzelmitglied	Euro 20,-
	Familie	Euro 30,-
Rollsport (Einzug 1. Juli)	Einzelmitglied	Euro 60,-
	Familie	Euro 80,-
Spätlese (Einzug 1. Juli)	Einzelmitglied	Euro 15,-
Tennis (Einzug 1. Juli)	Erwachsene ab 18 J.	Euro 50,-
Turnen (Einzug 1. Juli)	Erwachsene ab 18 J.	Euro 10,-

#### 4. Sportversicherung

In den Beiträgen nach Ziffer 1 ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

#### 5. Angebote für Nichtmitglieder

Teilnahme an zeitlich begrenzten Kursen:  
Hierfür ist eine Kursgebühr zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird. Sie richtet sich nach Dauer, Aufwand, Versicherungsprämie und ist bei der Anmeldung zum Kurs fällig.

#### 6. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08. Juni 2018 in Kraft.

#### 7. Austritt

Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt in Textform an die Geschäftsstelle spätestens zum 30.11. eines Kalenderjahres (lt. Satzung § 6 Abs. 2). Die jeweils gültige Satzung erhalten Sie auf der Geschäftsstelle.